

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Mai 2017

330.

Grün Stadt Zürich, Totalrevision der Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen

IDG-Status: öffentlich

Zweck der Vorlage

Mit Weisung vom 4. Juni 2014 (GR Nr. 2014/173) erstattete der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht zur Motion der Gemeinderäte Dr. Ueli Nagel und Gabriele Kisker (GR Nr. 2010/72). Die Motion hatte den Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, die sicherstellen sollte, dass innerhalb von fünf Jahren mindestens zehn Prozent naturnahe Flächen zur Erhaltung der Biodiversität im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich (inklusive Flachdächer) ausgeschieden werden. Der Stadtrat beantragte dem Gemeinderat die Abschreibung der Motion, da die Forderung bereits erfüllt sei und die Herausforderung darin bestehe, die vorhandenen 10 Prozent naturnaher Flächen trotz baulicher Verdichtung zu bewahren. Der Stadtrat nannte vier Massnahmen bzw. Module, die dieses Ziel sichern sollen, u. a. die Überarbeitung der 1995 vom Stadtrat erlassenen «Verordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen» (STRB Nr. 1667 vom 28. Juni 1995). Mit dieser Vorlage wird die Verordnung von 1995 totalrevidiert und dem «Konzept Arten- und Lebensraumförderung» von Grün Stadt Zürich angepasst.

Verwaltungsverordnung 1995

Die 1995 erlassene Verwaltungsverordnung, die sich im Sinne einer Handlungsanweisung an alle städtischen Amtsstellen richtete, die Grünflächen verwalteten, wurde in den ersten Jahren nach ihrer Ausarbeitung erfolgreich umgesetzt. Ihr differenzierter und nachhaltiger Ansatz im Umgang mit den öffentlichen Grünflächen wurde innerhalb der Stadtverwaltung allgemein anerkannt. Hilfreich war die Bildung einer Arbeitsgruppe «Naturnahe Bewirtschaftung», die die Umsetzung in den einzelnen Dienstabteilungen begleitete.

Die zwischen 1995 und etwa 2000 aktive Arbeitsgruppe soll neu gebildet werden. Sie soll bei den verschiedenen städtischen Verwaltungsabteilungen das Verständnis für die Biodiversitätsförderung unterstützen und helfen, die revidierten Anweisungen einzuführen.

Verwaltungsverordnung 2017

Neben formalen Aktualisierungen werden folgende inhaltliche Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Wald und Familiengärten sind nicht mehr Bestandteil der Verwaltungsverordnung, da sie Gegenstand separater Regelungen sind.
- Im Kapitel «Bedarfsgerechte Bewässerung» wird der Grünflächentyp «Vertikalbegrünungen» eingefügt.
- Umgang mit Hilfsstoffen: Die Anwendung chemischer Produkte wurde seit 1995 allgemein verschärft. Beispielsweise gilt seit 2001 in der ganzen Schweiz ein Herbizidverbot auf Wegen und Plätzen (vgl. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten, besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen [ChemRRV, SR 814.81]). Die seit 1995 geänderten Vorschriften und gewonnenen Erkenntnisse werden in der Verwaltungsverordnung berücksichtigt. Namentlich betrifft dies die Auswahl

und Erfassung von Hilfsstoffen, die mittels der 2014 eingeführten Datenbank der Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter VSSG zur Bewertung und Erfassung von Pflanzenschutzmitteln (BEP) zu erfolgen hat. Weiter ist die gesetzlich erforderliche Fachbewilligung zum Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln alle fünf Jahre zu erneuern. Ist ein wiederkehrender Pflanzenschutz erforderlich, ist anstelle der wiederkehrenden Symptombehandlung zwingend die Problemursache zu eruieren. Nützlinge sind zu fördern.

- Invasive Neophyten gelten als ernstzunehmende Schwierigkeit in der Biodiversitätsförderung. Massnahmen zu ihrer Bekämpfung werden nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen und der anerkannten Richtlinien ergriffen.
- Ist die schädliche Einwirkung bestimmter Maschinen und Geräte bekannt, so ist auf Verwendung soweit als möglich und zumutbar zu verzichten (z. B. Mulchgeräte, Fadenmäher und Laubbläser).
- Kosteneinsparungen im Unterhalt sollen nicht primär durch die Herabsetzung des Pflegestandards, sondern durch eine ganzheitliche Betrachtung der Grünfläche erreicht werden. Im Bedarfsfall ist die Gestaltung, Bepflanzung oder Nutzungsmöglichkeit zu überprüfen.
- Die Arbeitsgruppe koordiniert Massnahmen und unterstützt die Verwaltungs- und Dienstabteilungen bei der Umsetzung und Konkretisierung der Verwaltungsverordnung.

Zuständigkeit

Wie bereits die erste Verwaltungsverordnung von 1995 soll der Stadtrat auch diese totalrevidierte Verwaltungsverordnung beschliessen. Die Verwaltungsverordnung hat keine Aussenwirkung und sie gehört nicht zu den Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit i.S.v. Art. 41 lit. I Gemeindeordnung (AS 101.100), für deren Erlass der Gemeinderat zuständig wäre. Da die Verwaltungsverordnung departementsübergreifend wirken soll, ist sie vom Stadtrat zu beschliessen.

Vernehmlassung

Die Dienstabteilungen mit Grünflächenverantwortung erhielten den Entwurf der Verwaltungsverordnung zur Vernehmlassung. Die wenigen Änderungsvorschläge konnten in den Grundsätzen berücksichtigt werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird eine Verwaltungsverordnung über die naturnahe Pflege und Bewirtschaftung städtischer Grün- und Freiflächen gemäss Beilage erlassen (Entwurf vom 11. April 2017).

2. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorsteher des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements, des Departements der Industriellen Betriebe sowie des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Liegenschaftenverwaltung, den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, die Alterszentren Stadt Zürich, die Pflegezentren Stadt Zürich, das Stadtspital Triemli, das Stadtspital Waid, Grün Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Immobilien Stadt Zürich, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe, die Wasserversorgung, das Schulamt und das Sportamt.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti